

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Begleitschreiben zur Veröffentlichung des Scoping-Papiers im Internet

Name Ute Schmied

Durchwahl 0721 926-7705

Aktenzeichen 17-0513.2 (B35/10)

(Bitte bei Antwort angeben)

₩ B 35 – Ortsumfahrung Bruchsal-Ost

Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Karlsruhe plant als zuständige Straßenbaubehörde den Bau der B 35 – Ortsumfahrung Bruchsal-Ost.

Nähere Informationen zu dem Straßenbauprojekt können dem – ebenfalls auf dieser Internetseite hinterlegten – Scoping-Papier entnommen werden.

Nachdem der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Planfeststellungsbehörde das Entfallen einer Vorprüfung mit Entscheidung vom 22.09.2020 für zweckmäßig erachtet hat, besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 3 UVPG).

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Um den Vorhabenträger frühzeitig – entsprechend des Planungsstandes – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-

Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird vorliegend ein Scoping-Verfahren nach § 15 UVPG durchgeführt. Das Verfahren soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren – da abgestimmten – Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können.

Von der Durchführung einer öffentlichen Besprechung i.S.d. § 15 Abs. 3 UVPG (Scoping-Termin) wird angesichts der gegenwärtigen Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) abgesehen.

Daher werden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, von der Planfeststellungsbehörde angeschrieben und um schriftliche Stellungnahme zu dem Scoping-Papier gebeten.

Durch die Einstellung der Unterlagen auf dieser Homepage soll die Öffentlichkeit ebenfalls die Gelegenheit erhalten, sich zu informieren und sich bereits in diesem frühen Planungsstadium zum Vorhaben zu äußern.

Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für den Vorhabenträger in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich auch ein – über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes – umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit Verfahrensverzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, bspw. durch erforderliche Umplanungen oder unvollständige Unterlagen, zu vermeiden.

Wir bitten darum, der Planfeststellungbehörde Stellungnahmen und Äußerungen zu dem Vorhaben – gerne auch elektronisch an die E-Mail-Adresse:

<u>Ute.Schmied@rpk.bwl.de</u> - bis spätestens

zum 30.11.2020

zukommen zu lassen.

Stellungnahmen oder Äußerungen, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden wir unmittelbar an den Vorhabenträger zur weiteren Prüfung weiterleiten. In den von der Planfeststellungsbehörde für den Vorhabenträger festzulegenden Untersuchungsrahmen können diese nicht aufgenommen werden, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Allgemeine Hinweise zum Inhalt des UVP-Berichts:

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. UVPG-Anlage 4 "Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung" vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festzulegenden Untersuchungsrahmen vorgegeben werden. Gemäß § 16 Abs. 6 UVPG müssen Ergebnisse anderer umweltrelevanter Gutachten in Bezug auf das Vorhaben in den UVP-Bericht integriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heide Bost